

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

der

wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH und Co. OHG

sowie der zur Verlagsgruppe gehörenden Unternehmen

1. Geltungsbereich

Das Angebot der wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG richtet sich ausschließlich an Unternehmer und öffentliche Institutionen. Aufträge von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB sind ausgeschlossen.

2. Anzeigenauftrag

2.1 Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen dem Werbetreibenden oder Inserenten (Auftraggeber) und der wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG (Verlag) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2.2 Für den Anzeigenauftrag gelten - vorbehaltlich individueller Vereinbarungen - ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften sowie die bei Vertragsschluss gültigen Mediadaten des Verlages. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht verbindlich, auch wenn der Verlag diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die stillschweigende Annahme von Leistungen des Verlages sowie Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Mediadaten des Verlages an. Zusätzliche mündliche oder telefonische Vereinbarungen erhalten erst durch Bestätigung der Anzeigenverwaltung in Schrift- oder Textform ihre Gültigkeit.

2.4 Aufträge für Insertionen sowie deren Form und Inhalte, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist oder die Anzeige abgelehnt werden muss.

2.5 Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

3. Anzeigen

3.1 Anzeigen umfasst Anzeigen, Fremdbeilagen (Beilagen, Beihefter, Beikleber) sowie sonstige Insertionsformen.

3.2 Anzeigen, die z.B. aufgrund einer redaktionellen Aufmachung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag etwa durch Hinzufügen des Wortes „Anzeige“

deutlich als Anzeigen kenntlich gemacht. Der Herausgeber behält sich vor, Anzeigen generell als solche kennzeichnen zu lassen.

3.3 Für die Schaltung von Anzeigen kommen grundsätzlich nur die Formate in Frage, die in den jeweils gültigen Mediadaten ausgewiesen sind. Die Schaltung von Sonderformaten und -werbeformen ist nur nach Rücksprache und mit Zustimmung des Verlages möglich.

4. Vertragsschluss

4.1 Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen und der Zustimmung des Herausgebers kommt der Anzeigenauftrag durch Bestätigung des schriftlich oder per E-Mail erteilten Auftrages zustande. Bei mündlich oder telefonisch übermittelten Aufträgen, Änderungen oder Konkretisierungen haftet der Verlag nicht für Übermittlungsfehler.

4.2 Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Anzeigenauftrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande. Soll ein Werbetreibender Auftraggeber werden, ist er von der Werbeagentur namentlich zu benennen. Auf Verlangen ist dem Verlag ein entsprechender Mandatsnachweis vorzulegen.

5. Abwicklungsfrist

5.1 Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen.

5.2 Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

6. Auftragserweiterung, Stornierung, Änderungen und Ablehnung

6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 5 genannten Frist unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität auch über die im Anzeigenauftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen entsprechend einer gesondert zu vereinbarenden Vergütung abzurufen.

6.2 Stornierungen oder Änderungswünsche bedürfen mindestens der Textform und sind bis zum Anzeigenschluss kostenfrei. Bei diesen Stornierungen können jedoch technische Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei Stornierungen nach Anzeigenschluss ist das Auftragsnetto (gesamt) zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen.

6.3 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen fehlender Zustimmung des Herausgebers oder wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerech-

fertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Anzeigenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines verbindlichen Anzeigenmusters (PDF) und dessen Billigung bindend. Die Vorlage des Anzeigenmusters hat bis spätestens 7 Werktage vor Anzeigenschluss zu erfolgen. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines verbindlichen Beilagenmusters und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, können abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

7. Platzierung

Der Verlag behält sich vor, in Zeitschriften kurzfristig Titelumhefter einzusetzen, die Anzeigenmotive auf den Umschlagseiten verdecken.

8. Anlieferung der Druckunterlagen

8.1 Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Druckunterlagen oder Beilagen/Beihefter/Beikleber ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig zum Druckunterlagentermin anzuliefern. Im Übrigen gelten die zusätzlichen Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen (siehe Ziffer 17).

8.2 Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen.

8.3 Die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen kann Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen. Insoweit beschränkt sich die Haftung des Verlages auf den in Ziffer 14 genannten Umfang. Nachweislich entstandene Mehrkosten des Verlages hat der Auftraggeber zu vergüten.

8.4 Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält.

8.5 Vom Auftraggeber übermittelte Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen auf dem einfachen Postweg an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Vertrages.

9. Reklamationen

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften hat der Auftraggeber die Anzeigen unverzüglich nach der ersten Veröffentlichung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Bei verdeckten Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Mängelrüge, so gilt die Anzeige als genehmigt. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Kosten für etwaige von ihm gewünschte nachträgliche Änderungen.

10. Mediadaten

10.1 Für die Preise einer Anzeige gelten die jeweils gültigen Mediadaten. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche Berechnung zugrunde gelegt.

10.2 Die in den Mediadaten genannten Preise sind netto und verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.3 Nachlässe gemäß den Mediadaten werden nur für innerhalb eines Jahres erscheinende Anzeigen eines Werbetreibenden gewährt. Die Frist für Nachlassaufträge beginnt mit dem Erscheinen der ersten nachlassberechtigten Anzeige.

10.4 Bei Preisanpassungen treten die neuen Tarife auch für laufende Aufträge mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dies gilt nicht gegenüber Nichtkaufleuten bei Aufträgen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss abgewickelt werden sollen.

10.5 Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Mediadaten des Verlages zu halten. Eine ggf. vom Verlag gewährte Agenturprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Provisionen werden nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet.

10.6 Soweit für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung in Anspruch genommen wird, ist die vorherige schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % erforderlich.

10.7 Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

11. Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

11.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel zum Erscheinungstermin, möglichst aber bis 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige. Die Rechnung ist innerhalb der aus ihr ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung ausdrücklich vereinbart ist.

11.2 Bei bargeldloser Zahlung erlischt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf einem der Konten des Verlages. Der Verlag ist berechtigt, entgegen anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, sodann auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

11.3 Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, gerät der Auftraggeber, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf, ab dem Fälligkeitstag in Zahlungsverzug.

11.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

11.5 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. In der Regel werden vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

12. Rechtsgewährleistung des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt.

12.2 Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel. Der Auftraggeber stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrags, auch wenn er storniert sein sollte, von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

12.3 Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen räumlich unbeschränkten Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang.

12.4 Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Im Übrigen wendet der Verlag bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigeninhalte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächlichen Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen.

13. Leistungsstörungen

13.1 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

13.2 Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, wie Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und anderen vom Verlag nicht zu vertretenen Umständen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80% der im Durchschnitt der letzten vier Quartale verkauften oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte verkaufte oder zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers jeglicher Art wegen des nicht oder nicht rechtzeitigen Erscheinens der Anzeige sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

14. Haftung des Verlages

14.1 Der Verlag gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, angemessene Wiedergabe der Anzeige.

14.2 Beruhen etwaige Mängel an den von dem Auftraggeber gelieferten Anzeigen, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Im Übrigen hat der Auftraggeber bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

14.3 Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in den Mediadaten oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.,
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.,
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.,
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

14.4 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind, auch bei telefonischer Auftragserteilung, ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

14.5 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Beleg geltend gemacht werden.

14.6 Bei mündlich oder telefonisch aufgegebenen Anzeigen bzw. bei mündlich oder telefonisch veranlassenden Änderungen wird keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe übernommen.

15. Datenschutz

15.1 Soweit eine Anzeige die Erhebung personenbezogener Daten ermöglicht, ist ausschließlich der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften und trägt als solcher allein die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie sonstiger einschlägiger Datenschutzgesetze und stellt den Verlag insoweit von jeglicher Haftung frei. Der Verlag übernimmt für den Auftraggeber keine Auftragsverarbeitung.

15.2 Die Vertragsdaten/Auftragsdaten werden zur Durchführung des Insertionsauftrages sowie im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO) sowie darüber hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO), wie z.B. zur direkten Kundenansprache, soweit der Nutzung der Daten nicht widersprochen wurde.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

16.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anzeigenaufträgen ist der Sitz des Verlages.

17. Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen

17.1 Unerwünschte Druckresultate (z. B. fehlende Schriften, falsche Rasterweite), die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung von Druckunterlagen zurückführen lassen, führen zu keinem Preisminderungsanspruch.

17.2 Für die Übertragung von digital übermittelten Druckvorlagen dürfen nur geschlossene Dateien verwendet werden, also solche Dateien, an denen der Verlag inhaltlich keine Möglichkeit der Veränderung hat. Offene Dateien, z. B. Dateien, welche unter Corel Draw, QuarkX-Press, Free-Hand usw. gespeichert wurden, kann der Verlag ablehnen. Der Verlag kann bei offenen Dateien für die inhaltliche Richtigkeit nicht in Anspruch genommen werden.

17.3 Bei Übermittlung von mehreren zusammengehörenden Dateien hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese Dateien innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses (Ordner) gesendet bzw. gespeichert werden.

17.4 Der Kunde hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckvorlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen kann. Der Verlag behält sich zudem vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn dem Verlag Schäden entstanden sind, die durch vom Kunden infiltrierte Computerviren verursacht wurden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Im Streitfall gehen die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen den Regelungen in den Mediadaten, Nachlassstaffeln sowie dem Skonto vor.

18.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen erhalten erst durch schriftliche Bestätigung des Verlages Gültigkeit.

18.3 Die Versendung einer E-Mail entspricht der in diesen Geschäftsbedingungen geforderten Schriftform. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

18.4 Eine etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Bedeutung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Auftreten evtl. ausfüllungsbedürftiger Lücken.

18.5 Für das Werbegeschäft in Onlinemedien gelten gesonderte Bedingungen.